

Didaktische Sequenz «Der Schwarzfahrer» (Teil 2)

Thema	Diskriminierung und Rassismus
Diversitätsdimensionen	Alter, Ethnizität, Gender, Nationalität, Religion
Lernziele	<p>Die Teilnehmenden (TN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen verschiedene Formen der Diskriminierung kennen und setzen sich mit ihren eigenen und fremden Erfahrungen auseinander; • kennen die Schweizer Rechtsgrundlage in Bezug auf Diskriminierung und Rassismus; • erkennen, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres «Andersseins» strafrechtlich verfolgt werden kann und somit gesetzeswidrig ist.
Methode(n)	Diskussion
Sozialform(en)	Plenum
Lehr- und Lernmaterialien	<p>Auszüge Gesetzestexte:</p> <p>Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: Art. 8 Rechtsgleichheit</p> <p>Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937: Art. 261 bis (1) StGB Rassendiskriminierung</p> <p>Beispiele: „Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus Chronologie – Vorfälle“</p>
Anschlussfähigkeit an Lehrwerkthemen / Handlungsfelder / Szenarien	<p>Zusammenleben / Wohnen / Wohnumgebung</p> <p>Leute in der Schweiz</p> <p>Unterwegs / In der Stadt unterwegs / Verkehr</p> <p>Gesellschaft</p>
Kombinationsmöglichkeit mit anderen didaktischen Sequenzen	<p>«Was ist ein Tabu?»</p> <p>«Mut zeigen»</p> <p>«Reisen im öffentlichen Verkehr»</p>

<p>Ablauf</p>	<p>In der vorherigen didaktischen Sequenz «Der Schwarzfahrer» (Teil 1) wurde der Gruppe der Kurzfilm «Der Schwarzfahrer» präsentiert (von Minute 00:50 bis 09:08) und darin enthaltene Begriffe und Äusserungen geklärt und gesammelt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Kursleitenden (KL) können nun gemeinsam mit den TN folgende Fragen im Plenum diskutieren: <ul style="list-style-type: none"> <i>Warum werden manche Personen diskriminiert und andere nicht?</i> <i>Was passiert mit Personen, die andere diskriminieren?</i> <i>Wie reagiert man, wenn man selbst oder andere Personen diskriminiert werden?</i> 2.) Die TN können ergänzend erzählen, welche Erfahrungen sie mit Diskriminierung gemacht haben und überlegen, was noch dazu führt, dass andere Personen diskriminiert werden (z. B. Diskriminierung aufgrund des Alters, des Vor- oder Nachnamens, der Ethnizität, der sexuellen Orientierung und der Glaubensrichtung/Religion). 3.) Die Diskussion kann mit einem Verweis auf die Schweizerische Bundesverfassung und das Schweizerische Strafgesetzbuch (s. Auszüge Gesetzestexte im Anhang) ergänzt werden. 4.) Hierfür teilen die KL die entsprechenden Artikel aus und lesen diese vor. Als Ergänzung zu den Gesetzestexten können die KL von einigen tatsächlichen rassistischen Vorfällen in der Schweiz (s. Beispiele «Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus Chronologie – Vorfälle» im Anhang) berichten und schildern, wie die Vorfälle ausgegangen sind.
<p>Didaktischer Kommentar</p>	<p>Auf niedrigen Sprachniveaustufen können nur einfache Diskussionen geführt werden, die geringe Argumentationsstrukturen aufweisen. Allerdings können auf Sprachniveaustufe A2 bereits Meinungen/Vorlieben oder Abneigungen mitgeteilt werden (Glaboniat et al., 2005, S. 188).</p> <p>Das Ansprechen von schwierigen Themen oder persönlichen negativen Erfahrungen im DaF-Unterricht birgt mehrere Probleme: Einerseits ist der Wortschatz der Teilnehmenden noch nicht ausreichend, um ihre Gedanken oder Meinungen präzise zu äussern. Andererseits kann das Erzählen von persönlichen negativen Erfahrungen zu emotionalen Ausbrüchen führen. Hier ist es wichtig, dass die KL intervenieren, sobald Gespräche oder Diskussionen eskalieren.</p> <p>Gesetzestexte und Auszüge von Verfassungen können im DaF-Unterricht genutzt werden, um bestimmte Themeneinheiten und/oder Problematiken mit der entsprechenden Rechtgrundlage zu vertiefen oder zu erweitern. Allerdings müssen die Texte aufgrund ihrer Komplexität an das jeweilige Sprachniveau angepasst bzw. vereinfacht werden. Die Lernenden erfassen die Inhalte der jeweiligen Auszüge und werden so für die Gesetzesgrundlagen sensibilisiert.</p> <p>Die Berichte über tatsächliche rassistische Vorfälle können ergänzend zu den Gesetzestexten behandelt werden, um zu diskutieren, welche Handlungen oder Äusserungen als diskriminierend gelten. Allerdings sollten die Vorfälle von der KL in gekürzter und ggf. vereinfachter Form wiedergegeben werden.</p>

Links und weiterführende Literatur

Links:

- **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:**
Art. 8 Rechtsgleichheit: Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201702120000/101.pdf>.
- **Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937:**
Art. 261 bis (1) StGB Rassendiskriminierung: Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>.
- **Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus: Chronologie – Vorfälle:** Abgerufen von https://chronologie.gra.ch/?fwp_date=2017.

Weiterführende Literatur:

Glaboniat, M., Müller, M., Schmitz, H., Rusch, P., & Wertenschlag, L. (2005). Profile Deutsch. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen. Lernzielbestimmungen – Kannbeschreibungen – Kommunikative Mittel - Niveau A1 - A2 - B1 - B2 - C1 - C2 mit CD-ROM. Berlin u. a.: Langenscheidt.

Koeppel, R. (2010). *Deutsch als Fremdsprache – Spracherwerblich reflektierte Unterrichtspraxis*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Anhang: Lehr- und Lernmaterialien

Auszüge Gesetzestexte

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 12. Februar 2017)

Art. 8 Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. September 2017)

Art. 261 bis (1) StGB Rassendiskriminierung

Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Beispiele: „Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus

Chronologie – Vorfälle“

Zürich, 16. Mai 2013

Ein Mann schwarzer Hautfarbe betritt gegen 17 Uhr die Parkanlage „Platzspitz“ hinter dem Landesmuseum. Als er an einer Gruppe von vier jungen Männern vorbeigeht, wird er von einem dieser Passanten als „Scheissdealer“ beschimpft, ebenso als „Aff“ und „Bananenpflücker“ und „grossgezogener Schiss“, weiter wird ihm geheissen „verpiss dich du Neger“. Der Beschimpfte geht auf die Gruppe zu, der Beschimpfer schreit ihm entgegen, „Drecknigger“, „White power“ und „Sieg heil“, ebenso hebt er den Arm zum Hitlergruss. Weiter ruft er dem Beschimpften zu, er solle nur herkommen, „einer gegen einer“ und „er schlitze ihn auf“. Der Beschimpfter zieht ein Messer und geht – zusammen mit einem Kollegen – auf das Opfer zu. Dieser ergreift die Flucht. Parkbesucher alarmieren die Polizei. Diese verhaftet den Angreifer, einen 24-jährigen Rechtsextremisten aus der Stadt Zürich, samt seinen Begleitern. Noch in Anwesenheit der Beamten schreit er rassistische Beschimpfungen. Die Zürcher Stadtpolizei publiziert keine Medienmitteilung über diesen gravierenden rassistischen Vorfall. Publik wird er erst durch die NZZ, die Ende Oktober 2014 über die Gerichtsverhandlung berichtet. Das Einzelgericht Zürich verurteilt den 24-jährigen Täter – auch wegen einer späteren massiven Drohung gegen einen Polizisten – wegen Rassendiskriminierung und Drohung zu zwölf Monaten Gefängnis, aufgeschoben zugunsten einer ambulanten Behandlung.

Bern, 4. August 2010

Ein Mann schwarzer Hautfarbe besteigt den Vorortszug nach Worb. Zwei Bahnhofspolizisten steigen dazu und kündigen eine Fahrausweiskontrolle an. Der Mann schildert den weiteren Verlauf später in einem Leserbrief in der „Berner Zeitung“: „Sämtliche Fahrgäste zückten ihre Billette und Abonnemente. Die Polizisten steuerten jedoch direkt auf ein paar dunkelhäutige Fahrgäste zu (die ihre Fahrscheine bereitwillig präsentierten), ohne die übrigen Mitreisenden zu kontrollieren. Als direkt Betroffener erkundigte ich mich nach dem Grund für dieses seltsame Vorgehen. Die Antwort des Kontrolleurs lautete klar: „Du bist schwarz, und sie sind weiss, und ich bin auch weiss.“ In einer Stellungnahme schreibt eine Kommunikationsverantwortliche der Bahnlinie: Sie könne den Vorfall „in dieser Form“ nicht bestätigen, ohne weitere Details zu nennen.